

Absender (bitte ausfüllen)

KMU- und Gewerbeverband
 Kanton Solothurn
 Hans Huber-Strasse 38
 4500 Solothurn
 info@kgv-so.ch

Steueramt des Kantons Solothurn
 Rechtsdienst
 Werkhofstrasse 29c
 4509 Solothurn

Fragebogen: Zweite Vernehmlassung zur Totalrevision der Katasterschätzung

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
1. Aufkommensneutralität				
Soll die Vorlage aufkommensneutral sein, d.h. zu keinen Mehr- oder Mindereinnahmen führen?				
– Ja, sowohl beim Kanton wie auch bei den Gemeinden	X			
– Ja, aber nur beim Kanton				
– Nein				
<p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p>Der KMU- und Gewerbeverband (KGV SO) hat schon bei seiner Vernehmlassung vom 22. März 2022 gefordert, dass die Vorlage aufkommensneutral sein müsse. Die jetzige Vorlage entspricht weitgehend dieser Vorgabe. Sobald jedoch an der einen oder anderen Schraube gedreht wird, ist die Aufkommensneutralität nicht mehr gewährleistet. Die Aufkommensneutralität ist für den KGV SO ein zentraler Punkt.</p> <p>Der kantonale Gewerbeverband hat bereits in seiner Vernehmlassungsantwort aus dem Jahr 2022 darauf hingewiesen, dass dem KGV SO viele Einzelunternehmen angeschlossen sind. Diese KMU sind von einer Erhöhung der Katasterwerte direkt betroffen. Die Revision der Katasterwerte darf zu keinem unverhältnismässigen Anstieg der steuerlichen Belastung führen.</p>				

2. Erhöhung Freibetrag Vermögenssteuer (Botschaft, Ziffer 3.12)				
Soll der Freibetrag bei den Vermögenssteuern erhöht werden?*	X			
<i>*(vgl. hierzu die Simulationen im Anhang auf der letzten Seite des Fragebogens)</i>				
– Ja, wie vorgeschlagen auf Fr. 240'000 / Fr. 400'000 (Faktor 4)	X			
– Ja, aber nur auf Fr. 210'000 / Fr. 350'000 (Faktor 3.5)				
– Ja, aber nur auf Fr. 180'000 / Fr. 300'000 (Faktor 3)				
– Ja, aber nur auf Fr. 150'000 / Fr. 250'000 (Faktor 2.5)				
– Ja, aber nur auf Fr. 120'000 / Fr. 200'000 (Faktor 2)				
– Ja, aber nur auf Fr. 90'000 / Fr. 150'000 (Faktor 1.5)				
– Nein				
<p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p>Der sogenannt aufkommensneutrale Vorschlag des Regierungsrates basiert auf den Berechnungen einer um Faktor 4 erhöhten Vermögenssteuer. Der Freibetrag bei den Vermögenssteuern muss zudem unbedingt mit der Erhöhung von 5% bei den Pauschalabzügen für die Liegenschaftskosten gekoppelt werden (siehe Antwort Frage 5).</p> <p>Wir haben bereits bei der Vernehmlassungsantwort im Jahr 2022 gefordert, dass die Veränderung der Berechnungsgrundlagen bei den Katasterwerten zu keinen Mehreinnahmen beim Kanton führen darf. Zudem sollen mit geeigneten Massnahmen die betroffenen Liegenschaftsbesitzer entlastet werden. Der jetzt vorgeschlagene Weg scheint uns mit dem nachfolgenden Vorbehalt geeignet: Bei der Erhöhung der Freigrenze bei den Vermögenssteuern müsste der Abzug explizit auf dem Immobilienvermögen erfolgen, damit möglichst keine Umverteilung stattfindet.</p> <p>Auch bei der vorliegenden Variante, die insbesondere über eine allgemeine Erhöhung der Vermögensfreibeträge erfolgen soll, sind es nicht nur die Liegenschaftsbesitzer, welche davon profitieren. Sie sind es aber, die sämtliche zusätzlichen Steuereinnahmen bezahlen müssten.</p>				

3. Variante: Senkung Staatssteuerfuss (Botschaft, Ziffer 3.13)				
Variantenvorschlag: Soll anstelle der vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen der Staatssteuerfuss gesenkt werden?				
– Ja			X	
– Ja, aber nur teilweise in Kombination mit vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen (vgl. hierzu auch die Simulationen im Anhang auf der letzten Seite des Fragebogens sowie die Ausführungen unter Ziff. 4.2 der Botschaft)			X	
– Nein	X			
<p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p>Der KGV SO fordert weiterhin vehement, dass die zusätzlichen Einnahmen aus der Revision der Katasterwerte unter den betroffenen Liegenschaftsbesitzern kompensiert werden. Wir wollen mit dieser Vorlage keine allgemeinen steuerlichen Entlastungen im Giesskannenprinzip auslösen.</p>				

4. Erneuerbare Energien (Botschaft, Ziffer 3.14.3)				
– Sollen sämtliche Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zu 20 Prozent des Anschaffungswertes besteuert werden?		X		
– Sollen Investitionen in Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auch bei einem Neubau von der Einkommenssteuer abgezogen werden können?	X			
– Soll bei der Besteuerung des Ertrages aus einer Photovoltaikanlage das Nettoprinzip konsequent angewandt werden, d.h. der produzierte Strom ist um den Eigenverbrauch <i>sowie um die späteren Strombezüge</i> zu reduzieren, sofern ein positiver Saldo besteht?	X			
<p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p>Wir schlagen vor, dass man konsequent von energiesparenden Eigenstromerzeugungsanlagen spricht anstatt von Photovoltaik und Solarthermieanlagen. Dieser Begriff wurde auch im neuen Energiegesetz so verwendet und ist technologieoffener als die obige Formulierung.</p> <p>Wir schlagen zudem vor, dass die energiesparenden Eigenstromerzeugungsanlagen nur zu 10% des Anschaffungswertes zu besteuern. Die Steuerbelastung der Anschaffung wird so auf 10 Jahre statt auf 5 Jahre verteilt. Dies entspricht auch eher der Lebensdauer einer solchen Anlage. Der tiefere Steuersatz animiert vielleicht auch Liegenschaftseigentümer zur Investition in eine energieärmere Eigenstromerzeugungsanlage, die bei 20% eher noch zögern.</p>				

5. Eigenmietwert (Botschaft, Ziffern 3.11.2 und 3.11.3)				
– Sollen die heutigen Eigenmietwerte noch während zehn Jahren weitergeführt werden?		X		
– Soll der Pauschalabzug für die Liegenschaftskosten erhöht werden?	X			
<p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p>Über den Eigenmietwert als solches haben wir uns bereits in der Vernehmlassungsantwort 2022 geäußert. Die Fortführung des Eigenmietwertes, während 10 Jahren ist sinnvoll, wenn sich in der Zwischenzeit auf Bundesebene nichts verändert. Sobald sich jedoch eine Veränderung ergibt, ist die Frist von 10 Jahren aufzuheben und der Eigenmietwert den neuen Begebenheiten anzupassen. Das Moratorium bei den Eigenmietwerten ist also zu begrüssen. Allerdings soll es bei Neu- / Umbauten nicht gelten. Ist das nicht eine etwas schwierige Ungleichbehandlung? Weshalb soll ein Liegenschaftseigentümer, der erst in 2 Jahren sein Haus fertig baut, den Eigenmietwert auf einer anderen Basis versteuern als ein Eigentümer, der schon letztes Jahr gebaut hat? Es ist auch völlig unklar, wie viel höher die Eigenmietwerte tatsächlich sein werden.</p> <p>Die Erhöhung des Pauschalabzuges ist Teil des vorgeschlagenen aufkommensneutralen Paketes. Die vorgeschlagene Erhöhung um 5% ist sinnvoll und wird vom KGV SO unterstützt. Sollte am Freibetrag der Vermögenssteuern etwas verändert werden, so muss der Pauschalabzug ebenfalls verändert werden.</p>				

Allfällige weitere Bemerkungen, Ergänzungen oder Anregungen können Sie auf separatem Papier anbringen.

Solothurn, 30. November

Ort, Datum



Pia Stebler
Präsidentin

Unterschrift



Andreas Gasche
Geschäftsführer

Anhang

<i>Simulation: Erhöhung der Katasterwerte mit gleichzeitiger Erhöhung der Freigrenzen bei der Vermögenssteuer</i>			
Erhöhung Frei- grenze um Faktor	Freigrenze Vermögenssteuer neu [CHF]		Zunahme Vermögenssteuer [Staatssteuer]
	Alleinstehende	Verheiratete & Ledige mit Kindern	
1 (unverändert)	60'000	100'000	18.7 Mio.
1.5	90'000	150'000	15.8 Mio.
2	120'000	200'000	13.3 Mio.
2.5	150'000	250'000	11.1 Mio.
3	180'000	300'000	9.2 Mio.
3.5	210'000	350'000	7.4 Mio.
4	240'000	400'000	5.9 Mio.